

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 18.02.2015**

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 3. August 2009 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 6. August 2009, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2012 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 12. Juli 2012, S. 4), erhält folgende Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Kind nach Ablauf der Besuchszeit abgeholt, wird im Sinne von § 5 Abs. 4 eine Verspätungsgebühr erhoben.“

b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Nach Bestätigung der Platzzusage ist eine Anmeldegebühr fällig. ²Die Höhe dieser Anmeldegebühr wird nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Aschheim (Kostensatzung) vom 5. Dezember 2001 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 13. Dezember 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 16. Dezember 2004, S. 8), festgesetzt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder unter drei Jahren (einschl. Essenspauschale):

für	Kinder bis zum Alter von einem Jahr	Kinder im Alter ab einem Jahr
mehr als 3 – 4 Stunden	160 €	185 €
mehr als 4 – 5 Stunden	170 €	195 €
mehr als 5 – 6 Stunden	180 €	205 €
mehr als 6 – 7 Stunden	190 €	215 €
mehr als 7 – 8 Stunden	200 €	225 €
mehr als 8 – 9 Stunden	210 €	235 €
mehr als 9 – 10 Stunden	220 €	245 €.

b) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht (einschl. Essenspauschale):

für	mit Essen	ohne Essen
mehr als 3 bis 4 Stunden	150 €	90 €
mehr als 4 – 5 Stunden	160 €	100 €
mehr als 5 – 6 Stunden	170 €	
mehr als 6 – 7 Stunden	180 €	
mehr als 7 – 8 Stunden	190 €	
mehr als 8 – 9 Stunden	200 €	
mehr als 9 – 10 Stunden	210 €	
mehr als 10 – 11 Stunden	220 €.	

c) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

für	ohne Ferienregelung	mit Ferienregelung
„3. des Horts (einschl. Essenspauschale): mehr als 3 – 4 Stunden (ab Buchung bis mind. 16 Uhr)	170 €	190 €
mehr als 4 – 5 Stunden	175 €	195 €
mehr als 5 – 6 Stunden	180 €	200 €
mehr als 6 – 7 Stunden	185 €	205 €
mehr als 7 – 8 Stunden	190 €	210 €.“

d) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Mittagsbetreuung (einschl. Essenspauschale):	ohne Ferienbetreuung	mit Ferienbetreuung (im Hort)
- bis 3 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (mehr als 3 – 4 Stunden)	130 €	150 €
- bis 5 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (mehr als 3 – 4 Stunden)	140 €	160 €.“

e) es wird an Abs. 1 folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Die in den Nrn. 1 bis 4 festgelegten monatlichen Besuchsgebühren werden in den Kalenderjahren 2016 bis einschließlich 2019 jeweils zum 1. September um fünf Euro erhöht.“

f) In Abs. 4 wird „5 €“ durch „zehn Euro“ ersetzt.

g) In Abs. 7 Nr. 1 wird „10 €“ durch „15 €“ ersetzt.

h) In Abs. 7 Nr. 2 wird „15 €“ durch „20 €“ ersetzt.

i) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Bei einer Befreiung von der Teilnahme am Mittagessen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 3. August 2009 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 6. August 2009, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2012 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 12. Juli 2012, S. 4), ermäßigt sich die jeweilige Besuchsgebühr um die zum Zeitpunkt der Befreiung von der Verwaltung entsprechend festgelegten Essenspauschale.

²Es wird jedoch eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 € insbesondere für den sonstigen anfallenden Aufwand in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.“

j) Abs. 9 wird aufgehoben

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Besuchsgebühren aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde.
- (2) ¹Für Beamte/Beschäftigte der Gemeinde Aschheim, werden die Besuchsgebühren auf schriftlichen Antrag um 30 € je Kind und Monat ermäßigt. ²Die Ermäßigung kann nur für die Dauer der Beschäftigung in der Gemeinde Aschheim gewährt werden.
- (3) Für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte wird jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung durch die Gemeinde eine Gebührenermäßigung im Sinne des Abs. 2 gewährt.
- (4) Die aufgrund von Abs. 2 oder Abs. 3 ermäßigten Gebührensätze werden höchstens auf einen Betrag von null Euro reduziert, d. h. es erfolgt keine Erstattung; die Essenspauschale ist voll zu bezahlen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Geschwisterermäßigung

¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Aschheim, wird die Besuchsgebühr (ohne Essenspauschale) in der Kindertagesstätte Watzmannstraße, im Hort und in der Mittagsbetreuung für das zweite Kind um 35 v. H., für das dritte Kind um 50 v. H. und ab dem vierten Kind um 75 v. H. ermäßigt, wobei für das älteste Kind immer die volle Besuchsgebühr erhoben wird.

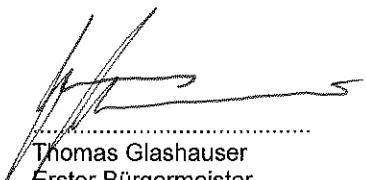
²Die Gebührensätze werden höchstens auf einen Betrag von null Euro reduziert, d. h. es erfolgt keine Erstattung; die Essenspauschale ist voll zu bezahlen.

Berechnungsgrundlage für den Ermäßigungstatbestand ist die Besuchsgebühr abzüglich der von der Verwaltung festgelegten Essenspauschale.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Aschheim, den 18.02.2015
Gemeinde Aschheim


Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister

